

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2010/1016-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt: Referat 6	Aktenzeichen: 437/10 Datum: 25.05.2010 Referent: Lang Harald Amtsleiter: Stenglein Robert Sachbearbeiter: Dirauf Elisabeth	
<b>Stier Richard Anbringung (Anbau) einer temporären Skulptur - "Rucksack-House", Heinrichstraße 2</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.06.2010	Bau- und Werksenat	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

### Kurzbeschreibung:

Die Skulptur „Rucksack-House“ des Künstlers Stefan Eberstadt soll nach ihrer Präsentation in Leipzig und Köln in Bamberg gezeigt werden. Die Skulptur wird nach Angabe der Architektin im Sommer 2010 angebracht, der Zeitrahmen der Präsentation beträgt maximal zwei Jahre.

Die Skulptur besteht aus einem vorgefertigten Kubuselement. Dieses wird im 3. Obergeschoss an das bestehende Gebäude Heinrichstr. 2, Hauswand zur Promenadestraße, montiert. Sie ist von der dort vorhandenen Praxis durch ein Fenster der Teeküche mittels temporärer Stufen begehbar.

Das Tragwerk besteht aus einem Stahlrohrkäfig, die Außenwand aus witterungsbeständigen Furnierschichtholzplatten. Die Skulptur hat Fensteröffnungen, auch im Bereich des Bodens. Die Befestigung am Bestand erfolgt über direkte Auflagerpunkte im Bereich der vorhandenen Außenwand sowie über eine zweifache Stahlseilabhangung.

Die Skulptur dient keinen Wohnzwecken, das Betreten ist nur unter Aufsicht fur Befugte erlaubt (max. 10 Personen).

*Groe des Bauvorhabens:*

Breite: 2,50 m      Lange: 3,60 m      Hohe: 2,50 m

*Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO*

bereits ausgefuhrt:  ja     nein

Antragseingang: 10.03.2010

### Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

*Befreiung* von der Festsetzung des Baulinienplanes - Nr.: 76 E  
rechtsverbindlich seit: 20.12.1948

Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO): Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

vorgesehene Abweichung:

Überschreitung der Baulinie im 3. Obergeschoss

Begründung:

Die beantragte Abweichung kann planungsrechtlich – da zeitlich auf maximal 2 Jahre begrenzt - befürwortet werden.

### **Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:**

*Nachbarzustimmung:*

nein: 1 x (Fl.Nr. 378/6):

Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarrechte werden durch die Baumaßnahme nicht verletzt. Die Nachbarn erhalten daher eine Ausfertigung des Baubescheides.

nicht erforderlich: 2 x (Fl.Nrn. 377, 379/2)

*Kfz – Stellplätze:*

Nicht erforderlich

*Kinderspielplatz:*

nachgewiesen       nicht erforderlich       abzulösen

*Bußgeldverfahren wurde eingeleitet*       ja       nein

*Besonderheiten:*

Die Skulptur befindet sich im öffentlichen Luftraum. Hierfür ist ein Gestattungsvertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt Bamberg erforderlich. Nach Vorverhandlungen mit dem Bauherrn wurde der Vertrag von Seiten der Stadt Bamberg erstellt und an den Bauherrn weitergeleitet. Die Baugenehmigung wird erst erteilt, wenn der Vertrag von beiden Seiten unterschrieben worden ist.

### **Denkmalpflegerische Beurteilung – DSchG:**

Stadtdenkmal:       ja       nein

Einzeldenkmal:       ja       nein

Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:  ja       nein       nicht erforderlich

BLFD:       ja       nein       nicht erforderlich

### **II. Beschlussantrag:**

Der Senat stimmt der Befreiung für die Baulinienüberschreitung sowie der auf zwei Jahre befristeten baurechtlichen Genehmigung zu.

**Anlage/n:**

**Verteiler:**

Bamberg, den 25.05.2010  
Baureferat

FB 6A: \_\_\_\_\_  
Bauer-Banzhaf

Amt 62: \_\_\_\_\_  
Stenglein

Harald Lang

\_\_\_\_\_  
Dirauf